



KUNDMACHUNG

der Bildung der Geschworenen- und Schöffenliste 2021-2022

Gemäß § 5 des Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (GSchG) i.d.g.F. sind jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601) enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren (automationsunterstütztes Datenprogramm) zu ermitteln. Diese Ermittlung dient zur Bildung der Liste für Geschworene und Schöffen für die Jahre 2021 und 2022, welche vom

20. Mai bis 28. Mai 2020

zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedermann wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen und Schöffen (§§ 1 und 3 des Geschworenen- und Schöffengesetz 1990) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990) stellen.

Seefeld, am 20.05.2020

Bgm. Ing. Mag. Werner Frießer